

Wohin diese  
Verfassung  
angesehen?

§. 11. Diese zusammengebrachte Kriegs-Armée aber ist zu keiner einigen Offension eines Standes angestellt, sondern zur Defension dieses löblichsten Ober-Sächsischen Crayses und dessen Ständen Abwendung aller Feindseeligkeiten, so diesem Crays ohne Ursach begegnen könnten und dann denjenigen Craysen Succurs zu leisten, die darum ansuchen und denen man vermög der Execution-Ordnung verobligirt und verbunden.

Verschiedene  
an den Crays  
gethane Sol-  
licitationes  
betr.

§. 12. Nachdem sich auch bey dieser Crays-Versammlung etliche von dem löbl. Nider-Sächsischen Craysse ansehnliche Fürstliche und andere Deputirte, abgefertigte Rätthe und Abgesandten; so wohl auch des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzens, Land-Grafens zu Hessen, Grafens zu Cazenelenbogen, Diez, Ziegenhayn und Midda 2c. Abgesandten angeben und bey den anwesenden Rätthen und Abgesandten um Audienz angehalten, welche dann auch gebühlich verstattet und dieselbe nothdürfftig in ihren unterschiedlichen Vor- und Anbringen gehört worden; Die Herrn Grafen von Mannsfeld auch wegen des Erz-Stifts Magdeburg, daß sie nehmlich mit ungewöhnlichen Steuern wollten belegt werden, Beschwer eingewendet und um Abschaffung angehalten, gleichfalls der Rath zu Leipzig um Bezahlung der ihnen ausstehenden und auf eine große Summa sich belauffenden Schulden bey dem Craysse angesucht, seynd die Herrn Abgesandten dergestalt mit Antworten abgefertigt, wie die Beilage mit C. B. ausweisen: Den Grafen zu Mannsfeld ein Schreiben an des Herrn Administratoris des Primat und Erz-Stifts Magdeburg J. Gn. und dem Rath zu Leipzig eine Beantwortung, Innhalts der Copien sub D. & E. mitgetheilet und darbeneben vom Crays geschlossen, daß nochmahls ungesäumt die Resta diejenigen, so sie schuldig, vermög der ihnen zum östern zugeschickten Designationen in Crays-Kasten zu Leipzig verschaffen sollten, damit der Rath zu Leipzig einsmahls gezahlt, Fürstliche Brief und Sigel gelöst und der Crays nicht ferner und so oft molestiret werden dürffte.

Die dem  
Crays zuge-  
fügte Feind-  
seeligkeiten  
betr.

§. 13. Ebener maßen hat man auch den im Crays-Ausschreiben gefassten dritten Punct in Deliberation gezogen; Nachdem aber befunden, daß wegen zugefügter Schäden die Liquidationes noch nicht allerdings vorhanden gewesen, sondern auf weiterer Erkundigung berubete: Ist dieses Puncts Erörterung, doch mit Vorbehalt eines jeden beleidigten Theils habenden Rechtens, biß auf die nächste Crays-Versammlung verschoben worden, doch unbenommen, wie Chur-Fürsten und Stände, Innhalts derer ausgegangenen Mandaten, wider die ungehorsamen Lehensleute und Unterthanen verfahren wollen, denen kein Zil und Maas fürzuschreiben.

§. 14.